



An den Grossen Rat

18.5130.02

Petitionskommission  
Basel, 13. Juni 2018

Kommissionsbeschluss vom 13. Juni 2018

## **Petition P 379 "Der Zonenplan geht uns alle an. Wir wollen bei der Zonenplanrevision mitreden!"**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 11. April 2018 die Petition „Der Zonenplan geht uns alle an. Wir wollen bei der Zonenplanrevision mitreden!“ der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

### **1. Wortlaut der Petition<sup>1</sup>**

- *Der Zonenplan regelt, wie hoch und wie dicht die Quartiere unserer Stadt bebaut werden können. Er regelt auch den Anteil Grün- und Freiraum, der bestehen bleiben muss.*
- *Mit der aktuell laufenden Zonenplanrevision sollen in verschiedenen Quartieren Aufzonungen stattfinden, das heisst, es sollen höhere Bauten erlaubt werden. Diese Aufzonungen sollen primär über Abriss und Neubau erfolgen. Dies wird zu einer weiteren Verknappung von zahlbarem Wohnraum führen, dabei herrscht jetzt schon Wohnungsnot in Basel.*
- *Die Informationen über die Zonenplanrevision waren bis jetzt spärlich, der ganze Prozess findet bis jetzt ohne Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung statt. Nur ein kleiner Kreis von direkt betroffenen Einspracheberechtigten darf überhaupt „mitwirken“ – mittels Einsprache.*
- *Wir verlangen eine echte Mitwirkung gemäss §55 Kantonsverfassung.*

*Die unterzeichnenden dieser Petition fordern deshalb:*

*Den sofortigen Abbruch der Zonenplanrevision und eine Neuauflage mit einem angemessenen Mitwirkungsverfahren, das ermöglicht, dass die Ängste und Bedenken der Bevölkerung während der Planungsarbeit eingebracht und berücksichtigt werden können.*

<sup>1</sup> Petition P379, „Der Zonenplan geht uns alle an. Wir wollen bei der Zonenplanrevision mitreden!“ Geschäfts-Nr. 18.51.30.01; <http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100387/000000387372.pdf>

## 2. Abklärungen der Petitionskommission

### 2.1 Hearing vom 17. Mai 2018

Am Hearing vom 17. Mai 2018 nahmen teil: zwei Vertreterinnen der Petentschaft, der Kantonsbaumeister und der Leiter der Abteilung Arealentwicklung und Nutzungsplanung, beide vom Bau- und Verkehrsdepartement (BVD), sowie der Leiter der Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung des Präsidentialdepartements (PD).

#### 2.1.1 Die Forderungen der Vertreterinnen der Petentschaft

Die Petition habe zwar ihre „Entstehungsgeschichte“ in Kleinhüningen, betreffe aber die ganze Stadt. Der neue Zonenplan sehe in verschiedenen Quartieren wie insbesondere im Lehenmattquartier, beim Landhof und in der Kleinhüninger Anlage Aufstockungen bis zu zwei Stockwerken vor, die für das jeweilige Quartier einschneidend sein könnten. Primär würden solche Aufstockungen mit Abriss und Neubau von Häusern erfolgen. Es gehe um einen demokratischen Meinungsbildungsprozess, aber die Revision sei im stillen Kämmerlein geschaffen und am 23. Mai 2017 per trockener Medienmitteilung publik gemacht worden. Bis dahin habe die betroffene Bevölkerung nichts davon gewusst. Erst nach der öffentlichen Planaufgabe hätten in drei Stadtgebieten Veranstaltungen stattgefunden. Die von ihnen besuchte sei eine reine Informations- und keine Mitwirkungsveranstaltung gewesen mit ca. 40 Leuten. Einige Leute hätten an der Veranstaltung erzählt, sie hätten von der Zonenplanrevision nur erfahren, weil ihr Hauseigentümer bereits mit einem Architekten im Estrich gestanden sei und Vermessungen vorgenommen habe. Die Zonenplanrevision werde starken Einfluss auf das Leben der betroffenen Bevölkerung haben, sei dies durch eine höhere Bauweise, Verdichtung, erhöhten Nutzungsdruck der öffentlichen Flächen, Bevölkerungszuwachs und Verkleinerung von Grünflächenanteil sowie ganz allgemein auf das Stadtbild und das Klima, ganz abgesehen vom Entstehen von Baustellen samt Baulärm usw. Eine Mitsprache der Bevölkerung müsse eine Diskussion zu Baudichte und Bauhöhe ermöglichen.

Hier komme §55 der Kantonsverfassung (KV)<sup>2</sup> ins Spiel, inklusive Verordnung<sup>3</sup> und Leitfaden<sup>4</sup>. Einzige Voraussetzung für eine Mitwirkung der Bevölkerung sei gemäss Verfassung und Verordnung ihre besondere Betroffenheit. Laut Leitfaden könne das Mitwirkungsverfahren in Ergänzung zu den gesetzlich geregelten Entscheidungsprozessen stattfinden und konkreten Mehrwert schaffen. U.a. würden als Beispiel das frühzeitige Erfassen der Probleme und Anliegen der Bevölkerung genannt, um erhöhte Akzeptanz und Legitimität von Entscheidungen bei Interessens- oder Zielkonflikten zu erreichen sowie um zukunftsgerichtete, qualitativ hochstehende Ergebnisse und Erkenntnisse zu erlangen.

Bis jetzt entspreche das Vorgehen der Behörden all den Leitsätzen nicht. Der Schaden, der dabei angerichtet werde, könne nicht nachträglich korrigiert werden. Daher fordere die Petition den Abbruch der Zonenplanrevision und eine Neuauflage. Bei der Zonenplanrevision so wie sie jetzt gehandhabt werde, handle es sich um einen strategischen Entscheid ab Schreibtisch, der den eigenen kantonalen Abwägungsaspekten gemäss Ratschlag zur Zonenplanrevision widerspreche und auf die einzelnen Quartiere umgesetzt werde, ohne deren Befindlichkeiten näher zu prüfen und zu berücksichtigen.

Es gehe bei der Petition nicht nur darum abzuhandeln, ob der Zonenplan gut sei oder nicht. Es brauche Klärung zum §55 KV. Es gebe ihrer Ansicht nach drei Punkte zur Mitwirkung, die geklärt werden müssen: 1. Die Information der Bevölkerung sei keine Hol- sondern eine Bringschuld der Verwaltung, denn es sei nicht Sache der Bevölkerung, alles zu erfragen. 2. Beim Zonenplan hätte die Bevölkerung vor der Planaufgabe abgeholt werden sollen. Wenn ein Plan erst aufgelegt werde, wenn schon alles durchgeplant sei, dann sei es für eine Mitwirkung zu spät. Der Willensbildungsprozess innerhalb der Bevölkerung könne auf diese Art gar nicht stattfinden.

<sup>2</sup> § 55 Der Staat bezieht die Quartierbevölkerung in seine Meinungs- und Willensbildung ein, sofern ihre Belange besonders betroffen sind.

<sup>3</sup> <http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/3180> Erlass Nr. 153.500

<sup>4</sup> Broschüre abrufbar über: <http://www.entwicklung.bs.ch/stadtteile/quartierarbeit-mitwirkung/mitwirkung.html>

3. Der Prozess an sich; Es gehe darum zu schauen, was in einem Quartier entstehen soll und welche Einflüsse eine Veränderung auf die Anwohnerschaft habe.

Das Matthäusquartier werde z.B. entdichtet, nicht aber das Klybeckquartier, wo es viele Industrieflächen gebe, was aber unberücksichtigt bleibe.<sup>5</sup> Gälte der Wohnraum pro Person als Kennziffer, wäre das Klybeckquartier dichter bebaut als das Matthäusquartier. Im Klybeckquartier gebe es im Vergleich zu anderen Quartieren überdurchschnittlich viele Kinder, hingegen unterdurchschnittlich viel Grünfläche, was gegen eine Verdichtung spräche. Es heisse in den Abwägungsaspekten der Zonenplanrevision, es sollen keine Entwicklungsgebiete betroffen sein, aber das Klybeckquartier habe gleich zwei solche, nämlich das Dreiland und Klybeck plus. Man müsse Hauseigentümer sein, um Einsprache erheben zu können. Im Klybeckquartier gebe es laut statistischem Amt davon aber nur gerade zwei Prozent. Man müsse also von Glück reden, wenn tatsächlich jemand aus dem Quartier Einsprache erhebe. Das Quartier habe zudem einen grossen Ausländeranteil. Es sei allgemeint bekannt, dass Wohnraum in Neubauten, auch wenn sie nicht besonders teuer gebaut würden, am Schluss immer mehr kosten werde als Wohnraum in alten Gebäuden. Im Klybeckquartier gebe es diesen günstigen Wohnraum noch oft, weshalb die erwähnten Ängste und Bedenken zur Zonenplanrevision existierten. Darum sei es wichtig, generell die Anliegen der Quartierbevölkerung anzuhören und ihr das Gefühl zu geben, ihre Bedürfnisse würden abgeholt. Nichtaufnahmen von Wünschen aus der Mitwirkung müssten begründet werden. Nur so könne die Bevölkerung nachvollziehen, weshalb Vorschläge aus ihrer Mitte allenfalls nicht umgesetzt werden könnten.

Ausser den per Inserat bekannt gegebenen Informationsveranstaltungen aufgrund der Planaufgabe seien ihnen keine weiteren Informationsanlässe für die Bevölkerung bekannt. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die Informationen in einer anderen Reihenfolge geflossen wären. Die Bevölkerung hätte vor der Planaufgabe abgeholt werden sollen. So hätte ihr klar gemacht werden können, welches Mitwirkungsrecht sie vom Moment der Planaufgabe tatsächlich hat. Werde aufgelegt, was sowieso schon geplant sei, dann sei es für eine Mitwirkung der Bevölkerung zu spät.

## **2.1.2 Die Ausführungen der Zuständigen aus der Verwaltung**

### **2.1.2.1 § 55 der Kantonsverfassung**

In Basel sei es Tradition und Praxis zugleich, § 55 KV mit Leben zu füllen. Der Weg, wie er in die Verfassung gelangt sei, sage genügend aus. Mit der in den 1990er Jahren ins Leben gerufenen "Werkstatt Basel" habe man das Potential der Mitwirkungsmöglichkeit aktiv erfahren. Der Paragraph habe so seinen Stellenwert erhalten. Die Vertreterinnen der Petentschaft hätten die dazugehörnde Verordnung und den Leitfaden erwähnt. In §1 der Verordnung<sup>6</sup>, stehe, welchen Bereich sie regle. Aber der Paragraph beinhalte auch eine Einschränkung: "soweit keine anderen Vorschriften bestehen". Dieser Verweis auf die Spezialgesetzgebung sei bei der Definition des Mitwirkungsverfahrens zunächst leitend. Bei der Nutzungsplanung sei die Mitwirkung im Bau- und Planungsgesetz (§ 109 BPG) festgelegt. § 55 KV erlange jedoch in dem Sinne eine höhere Berechtigung, indem man festhalte, auch wenn es spezielle gesetzliche Regelungen für ein Mitwirkungsverfahren gebe, sei eine weitergehende Mitwirkung der Quartierbevölkerung vorstellbar. Dafür könnten inhaltliche oder Legitimitätsgründe sprechen. §55 KV stelle eine oberste Richtlinie dar. Die Mitwirkung könne gemäss Leitfaden auf Antrag der Bevölkerung angestossen werden oder das zuständige Departement entscheide, dass es ergänzend zur formellen Mitwirkung gemäss Spezialgesetzgebung die Mitwirkung der Bevölkerung wünsche. Grundsätzlich sei es möglich, über § 55 KV mitzuwirken. Es sei wichtig, die Türe für die Mitwirkungsmöglichkeit weit offen zu halten. Es gebe dabei unterschiedliche Eintrittsmöglichkeiten, sei es vom Departement initiiert oder direkt von der Quartierbevölkerung.

<sup>5</sup> Wohndichte in den Zonen S und 2-61 (ohne Industriezone): Klybeck 378.7 Einwohner pro ha, Matthäus 397.2 Einwohner pro ha (Stand 2016). Es handelt sich um die beiden dichtesten Quartier in Basel

<sup>6</sup> §1 Vo über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung:

Die Verordnung regelt, soweit keine anderen Vorschriften bestehen, die Mitwirkung der Quartierbevölkerung der Einwohnergemeinde der Stadt Basel in Belangen, die sie besonders betreffen.

In der Praxis sei es oft so, dass sich von verschiedenen Seiten her ein Mitwirkungsanspruch verdichte.

### **2.1.2.2 Spezialgesetzlich geregelte Mitwirkung im Bereich Nutzungsplanung**

Die Mitwirkung im Bereich der Nutzungsplanung regle das Bau- und Planungsgesetz.

Die gesetzlich vorgeschriebene Frist für die öffentliche Auflage sei bei der Zonenplanrevision bewusst verlängert worden, damit die Bevölkerung genügend Zeit habe, darauf zu reagieren und sich kundig zu machen. Bei einer Zonenplanrevision sei eine breite Mitwirkung vorgesehen, indem jede Person berechtigt sei, Anregungen vorzubringen<sup>7</sup>. Selbstverständlich müsse man Kenntnis davon haben, dass etwas geschehe. Doch zum Kritikpunkt, die Bevölkerung sei zu den Aufzonungen und Innenverdichtung zu wenig informiert worden, sei zu sagen, dass dieses Thema schon beim ersten Ratschlag zu Stadtrandentwicklung, Ortsschutz und Naturschutz im Jahr 2014 sehr breit diskutiert und sowohl in den Medien wie auch an Quartierveranstaltungen thematisiert worden sei. Es sei damals gesagt worden, die Stadtrandentwicklungen sollten nicht erfolgen, weil eine gewisse Innenverdichtung vorgesehen und Teil des zweiten Teils der Zonenplanrevision sein soll. Abgesehen davon habe auch schon die eidgenössische Abstimmung von 2013 zum Raumplanungsgesetz einen Auftrag zur Innenverdichtung beinhaltet. Insofern habe die Verwaltung davon ausgehen dürfen, dass es für die Bevölkerung keine Überraschung sei, wenn das Thema nun tatsächlich im zweiten Ratschlag behandelt werde.

Die Bevölkerung habe somit im Jahr 2014 und damit lange vor der öffentlichen Planaufgabe und den drei Quartierveranstaltungen am Ende des Prozesses zum ersten Ratschlag mitgeredet. Damals sei vom BVD aber zum Thema Innenentwicklung und Aufzoning keine erweiterte Mitwirkung der Bevölkerung angekündigt worden. Gerade für politisch interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Gruppen sei aber seither erkennbar, dass sie beim Wunsch nach einer erweiterten Mitwirkung zu diesem Thema ins Auge fassen müssten, diese aktiv zu beantragen. Ein solcher Antrag sei beim zweiten Teil der Zonenplanrevision aber nicht gestellt worden.

Informationen zur öffentlichen Planaufgabe und zu den Informationsveranstaltungen zum zweiten Ratschlag seien wie üblich über die Stadtteilsekretariate geflossen. Die Verwaltung habe davon ausgehen dürfen, dass diese die Informationen wie immer ins Quartier weitertragen würden. Zusätzlich sei via Inserate und gängige Basler Medien, wie BaZ, Basellandschaftliche Zeitung oder das Kantonsblatt informiert worden.

Über das gesetzliche öffentliche Planaufgabenverfahren hinaus hätten in Grossbasel Süd und Ost in einer gemeinsamen Veranstaltung, sowie je in Grossbasel West und im Kleinbasel Informationsveranstaltungen stattgefunden. Hinzu kämen Rekurs- oder Einsprachemöglichkeiten für direkt Betroffene. Eigentum sei keine Voraussetzung für eine Einsprache, es genüge, mehr als die Allgemeinheit betroffen zu sein.

Aufgrund der öffentlichen Planaufgabe und der Informationen seien sehr viele Telefonate beantwortet und direkte Gespräche in der mehrwöchigen Ausstellung zur Planaufgabe geführt worden. Das zeige, dass die Möglichkeit existiert habe und genutzt worden sei, sich zu äussern und sich einzubringen und intensiv informiert zu werden. Daneben seien Einsprachen ebenso wie Anregungen eingegangen, die alle im Ratschlag zum zweiten Teil der Zonenplanrevision aufgenommen und abgehandelt würden.

### **2.1.2.3 Mitwirkungsmöglichkeit gemäss § 55 der Kantonsverfassung**

Das BPG schreibe vor, wie bei einem Nutzungsplanverfahren vorzugehen sei. Einer einzelnen Person oder Organisation stehe es frei, eine über das BPG hinausgehende weitere Mitwirkung gemäss §55 KV zu verlangen, was beim zweiten Teil der Zonenplanaufgabe aber nicht geschehen sei.

---

<sup>7</sup> <http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/1581> BPG, vgl. §§ 109 ff.

Die Verwaltung versuche §55 KV so offen wie möglich zu handhaben. Im speziellen Fall der Zonenplanrevision mit spezialrechtlichem Verfahren hätte das BVD als zuständiges Departement aus inhaltlichen Gründen eine erweiterte Mitwirkung selbst veranlassen können, sich aber aus folgenden Gründen dagegen entschieden:

Es gehe nicht unbedingt darum, mit wie vielen Leuten ein umfassendes Thema diskutiert werde, sondern um das Abwägen, wann welche Form der Information optimal sei. Es habe letztlich auch mit dem Handlungsspielraum der Verwaltung zu tun. Beim Thema Aufzonung gehe es um Potentiale, im Rahmen der bestehenden Nutzungen ein oder zwei Geschosse höher zu bauen. Die Verwaltung habe keinen Einfluss darauf, ob ein Eigentümer bzw. eine Eigentümerin schliesslich mit einem Abbruch eine Aufstockung realisieren werde oder nicht. Zudem habe man es bei einer Aufzonung mit unterschiedlichem, meist kleinparzelliertem Eigentum, aber auch mit technischen Restriktionen zu tun, sei es wegen den kantonalen Vorschriften zum Lichteinfallswinkel oder seitens des Bundes z.B. in punkto schützenswertem Ortsbild, der Umweltschutzgesetzgebung und Ähnlichem. Es könne daher nicht wie bei einem Workshop vorgegangen und über Wünsche nach neuen Nutzungen und Bauoptionen diskutiert werden, sonst würde man falsche Vorstellungen wecken. Darum mache eine über das BPG hinausgehende Mitwirkung bei der Zonenplanrevision wenig Sinn.

Bei grossen Arealentwicklungen bestehe grosser Spielraum wie z.B. beim Felix Platter-, dem Hafens- oder dem Klybeck-plus-Areal. Da sei es sehr wichtig, dass man vor der eigentlichen Nutzungsplanung zur Bevölkerung hin gehe und die Bedürfnisse abfrage, weil auch grosse Veränderungen, wie komplett neue Nutzungen und neue Bebauungsformen möglich seien. Gebiete mit grösserem Veränderungsspielraum seien deshalb aus der Zonenplanrevision ausgeklammert worden, damit sie in eigenen Planungen behandelt und zur Mitwirkung gebracht werden könnten. Wichtig dabei sei auch, mit Grundeigentümerinnen und -eigentümern ein entsprechendes Programm zu erarbeiten. Auf diese Weise sei z.B. beim Klybeck-Areal die Diskussion über ein 50-Meter-Schwimmbecken aufgekommen. Bei den vielen auf Grund der Planaufgabe geführten Gesprächen habe sich gezeigt, dass es keine Vorschläge gegeben habe, die auf neue Nutzungen oder alternative Bebauungsformen gezielt hätten. Man sei immer auf das Grundthema zurückgefallen, dass Betroffene eben für oder gegen ein Geschoss mehr in ihrer Nachbarschaft seien.

Die angedachten Aufzonengebiete seien demnach nicht einfach nur über den Daumen gepeilt aufgenommen worden. Nach sorgfältiger Abwägung habe sich gezeigt, dass es innerhalb der Stadt nur einige wenige geeignete Areale für eine Verdichtung durch Aufzonen gebe. Das Klybeckquartier, das im Grundsatz sehr dicht sei, sei "nur" in der Achse Kleinhüninger Anlage für eine Verdichtung vorgesehen, es gebe aber andere, grossflächigere Bereiche, insbesondere im Lehenmattquartier, v.a. mit Arealen von Genossenschaften, wo solche Verdichtungswünsche der Verwaltung aufgrund von entsprechenden Kontakten bekannt seien und die ausdrücklich gewünscht werden, und wo vom städtebaulichen Aspekt ohne Probleme zwei Geschosse höher gebaut werden könnte. Ein weiteres Beispiel sei das Gebiet der Kirchgemeinde St. Markus, welche die Kirche nicht mehr brauche, und wo eine Aufzonung sinnvoll sei. Auch an der Nauenstrasse, wo die städtebauliche Situation schwierig sei, sei man aufgrund der Parzellenstruktur, dem Alter der Gebäude und aufgrund des städtebaulichen Potentials zum Schluss gekommen, dass eine Verdichtung sinnvoll wäre.

Nicht nur die Volksabstimmung im Jahr 2014 mit den, u.a. auch mit dem Argument der Innenverdichtung, abgelehnten Stadtrandentwicklungen Ost und Süd sei für das BVD eine Auftragserteilung für die Zonenplanrevision gewesen sei; ein solcher Auftrag bestehe auch gemäss kantonalem Richtplan. Es sei daher als nicht ehrlich angesehen worden zu suggerieren, dass dieser politische Grundsatzentscheid zur Innenverdichtung über einige vorgeschaltete Workshops etc. zur Disposition gestellt werden könne.

Die Bedenken der Petentschaft seien verständlich, darum stehe im Bericht zum Ratschlag bewusst, dass Gebäudeabriss nicht gewollt seien, dass aber damit zu rechnen sei. Es sei versucht worden, reinen Wein einzuschenken. Das Thema müsse diskutiert werden, aber das

müsse breit politisch im Grossen Rat oder per Referendum geschehen, weil es sich um ein gesamtstädtisches Thema handle.

### **3. Erwägungen der Petitionskommission**

#### **3.1 Das Petitem**

Die Vertreterinnen der Petentschaft bemängeln, dass über die spezialgesetzliche Regelung des BPG hinaus die in § 55 KV vorgesehene Mitwirkung der Bevölkerung beim zweiten Teil der Zonenplanrevision nicht angewendet worden sei. Es sei eine Bringschuld der Verwaltung, die Bevölkerung in den verschiedenen Quartieren mit ihren unterschiedlichen Anliegen angemessen zu informieren und ihre Befindlichkeiten abzuholen. Einerseits sei darunter ein aktiveres auf die Bevölkerung Zugehen zu verstehen als dies beim zweiten Teil der Zonenplanrevision geschehen sei. Andererseits gehe es um den Zeitpunkt der Information. Dieser hätte genügend rechtzeitig, noch vor der öffentlichen Planaufgabe, erfolgen sollen, um der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, nachvollziehen zu können, was der zweite Teil der Zonenplanrevision für Auswirkungen auf ihre Quartiere hat. Die Zonenplanrevision sei daher sofort zu stoppen, um der betroffenen Bevölkerung doch noch die Mitwirkung gemäss §55 KV zu ermöglichen.

#### **3.2 Einhaltung der Mitwirkung gemäss Bau- und Planungsgesetz**

Das BPG als Spezialgesetz gibt gemäss Aussage der Verwaltung die Mitwirkungsrechte der betroffenen Bevölkerung bei der Zonenplanrevision vor. Gemäss Gesetz dauert eine öffentliche Planaufgabe 30 Tage. Im vorliegenden Fall wurde sie um neun Tage verlängert. Laut Inserat des BVD - aufgrund des Textes vermutlich im Lauf vom Mai 2017 geschaltet – wurde aufgefordert, Einsprachen der Berechtigten und Anregungen der interessierten Öffentlichkeit zu den Entwürfen oder zur Planungszone schriftlich und begründet an das Planungsamt einzureichen. Damit wurde den gesetzlichen Mitwirkungsrechten einer jeden interessierten Person grundsätzlich Genüge getan. Sie wurden offensichtlich auch ausgiebig genutzt. Das Zonenplanrevisionsverfahren in diesem Stadium des politischen Prozesses zu stoppen hält die Petitionskommission daher für nicht notwendig.

Die Petitionskommission rät den Vertreterinnen der Petentschaft, den Kontakt zur grossrätlichen Bau- und Raumplanungskommission (BRK) zu suchen, die den Ratschlag der Regierung zum zweiten Teil der Zonenplanrevision samt jeder einzelnen vorgeschlagenen Massnahme zu diskutieren und darüber zu berichten haben wird. Hierin liegt für die Vertreterinnen der Petentschaft die letztmögliche Chance der politischen Einflussnahme, um ihre Anliegen und Bedenken, insbesondere diejenigen in punkto Verdichtung der Kleinhüninger Anlage, vor der Diskussion im Parlament noch einzubringen.

#### **3.3 Wann kommt § 55 der Kantonsverfassung zum Einsatz?**

##### **3.3.1 Mitwirkung in Form einer Holschuld der betroffenen Bevölkerung**

Gemäss § 55 KV bezieht der Staat die Quartierbevölkerung in seine Meinungs- und Willensbildung ein, sofern ihre Belange besonders betroffen sind. Die Verordnung über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung gibt keinerlei Aufschluss darüber, ab welchem Zeitpunkt die staatliche Meinungs- und Willensbildung durch eine Mitwirkung der Bevölkerung ermöglicht werden soll.

Gemäss Hearing vom 17. Mai 2018 soll diese Eintrittsmöglichkeit zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden können, indem es der interessierten Bevölkerung jederzeit offensteht, einen Antrag für eine Mitwirkung zu stellen. Die Türe stehe dafür weit offen.

Der Leitfaden<sup>8</sup> zur Mitwirkung wie sie in § 55 KV verankert ist, gibt Aufschluss, welche vielfältigen Verfahrensschritte bei einem Mitwirkungsantrag ausgelöst werden. Die Mitwirkung ist als Holschuld deklariert.

### **3.3.2 Mitwirkung in Form einer Bringschuld der Behörden**

#### **3.3.2.1 Unklare Kriterien**

Unter die Formulierung von §55 KV kann nicht nur die durch die Bevölkerung initiierte Mitwirkung, sondern auch das Aktivwerden des Staates subsumiert werden. Hier handelt es sich um eine Bringschuld. Allerdings wird in der dazugehörigen Verordnung nicht ausformuliert, unter welchen Umständen diese Mitwirkung der Bevölkerung vorgesehen ist.

#### **3.3.2.2 Vorgehensweise für die Zukunft**

Die Petitionskommission erachtet die Mitwirkung der Bevölkerung generell, aber auch bei grösseren Themen wie dem Zonenplan, als etwas sehr Wichtiges und Positives. Darum ist es wichtig zu klären, wie und zu welchem Zeitpunkt das zuständige Departement die staatliche Meinungs- und Willensbildung in Form solcher Mitwirkung zulässt. Aus Sicht der Petitionskommission ist es sinnvoll, die Bevölkerung lieber einmal mehr als einmal zu wenig, bzw. lieber früher als später über mögliche grössere Veränderungen in ihrem Quartier zu informieren und ihre Befindlichkeiten zu erspüren. Es sollte keine Rolle spielen, welche Strukturen ein Quartier aufweist, allenfalls hat die Information differenzierter und unter Rücksichtnahme der quartierspezifischen Besonderheiten zu erfolgen. Eine gute Information ist für die Bevölkerung aller Quartiere von Wichtigkeit. Die Anliegen der Bevölkerung sind ernst zu nehmen.

Im konkreten Fall des Ratschlags zum zweiten Teil der Zonenplanrevision wäre eine Information der Bevölkerung schon vor statt erst gleichzeitig mit der Planaufgabe eine Gelegenheit gewesen, darzulegen, welche Mitwirkungsrechte der Bevölkerung tatsächlich zustehen bzw. weshalb die Verwaltung das Mitwirkungsrecht der Bevölkerung nur eingeschränkt und nur im Rahmen des BPG umsetzen will, und welche Einschränkungen auch der Verwaltung die Hände binden. Vorbehalte hätten so vorzeitig ausgeräumt werden können und es wären weniger Ressentiments entstanden. Zudem hätte eine frühzeitige Information der Quartierbevölkerung ermöglicht, von sich aus eine Mitwirkung nach §55 KV zu beantragen. Die Möglichkeit für eine erneute Information aufgrund allfälliger neuer Erkenntnisse im Nachgang an die Planaufgabe hätte als Option weiterhin bestanden.

Der Petitionskommission ist es ein Anliegen, dass die Behörden sich zum Ziel setzen, auch den weniger politisch interessierten und aktiven Teil der Bevölkerung zu erreichen. Mangelnde Ressourcen, wie sie in der Diskussion am Hearing seitens der Zuständigen der Verwaltung geltend gemacht worden sind, sollten nicht als Erklärung gelten, dass dies nicht möglich ist. Die Petitionskommission ist der Ansicht, dass das Petition des Stopps der Zonenplanrevision aufgrund der Erwägungen nicht weiterverfolgt werden soll. Sie bittet aber den Regierungsrat zu berichten, wie er gedenkt die Departemente anzuweisen, inskünftig einen gestützt auf §55 KV von ihnen selbst initiierten Meinungsbildungsprozess differenzierter zu gestalten als dies beim zweiten Teil der Zonenplanrevision geschehen ist. Sie möchte auch erfahren, wie er die nachvollziehbaren Anliegen der Petition umzusetzen gedenkt, damit sich das Mitwirkungsrecht der Bevölkerung nicht alleine in einer Anhörung wie z.B. gemäss BPG erschöpft. Namentlich wäre von Interesse zu erfahren, wie die Mitwirkungsmöglichkeit der Bevölkerung seitens der Verwaltung tatsächlich gehandhabt wird und bei welchen Geschäften sie als Hol- und wann als Bringschuld eingestuft wird. Ebenso interessiert, ab welchem Stand eines Geschäfts eine Mitwirkung seitens der Verwaltung initiiert wird (vor Angehen eines Geschäfts oder nach Fertigstellung). Ebenso bittet die Petitionskommission um Auskunft über die Zusammenarbeit der

<sup>8</sup> Broschüre abrufbar über: <http://www.entwicklung.bs.ch/stadtteile/quartierarbeit-mitwirkung/mitwirkung.html>

einzelnen Departemente mit dem Präsidialdepartement als Anlaufstelle bei einem Mitwirkungsverfahren (Abläufe), weil sie sie als für Aussenstehende nicht erkennbar taxiert.

#### **4. Antrag**

Die Petitionskommission beantragt einstimmig, vorliegende Petition dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert längstens einem Jahr zu überweisen.

Im Namen der Petitionskommission

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'T' followed by a horizontal line that extends to the right and then curves slightly downwards.

Tonja Zürcher  
Kommissionspräsidentin